

BRASS AND MARCHING BAND ESCHBORN E. V.

Satzung

(Fassung vom 22.03.2024)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Brass and Marching Band Eschborn e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Brass and Marching Band Eschborn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege der Blasmusik.
3. Der Satzungszweck, das musikalischen Kulturgut zu pflegen und die musikalische und kulturelle Aus- und Weiterbildung, insbesondere im Jugendbereich, zu fördern, wird insbesondere durch regelmäßiges Durchführen von Übungsstunden, Orchesterproben, Vortragsveranstaltungen und zusätzlichen Fortbildungsmaßnahmen verwirklicht. Die Ergebnisse dieser musikalischen und kulturellen Aus- und Weiterbildung sollen in Show - und Musikvorträgen dargeboten werden. Der Verein ist bestrebt, sich auch an anderen Veranstaltungen zu beteiligen, bzw. diese selbst durchzuführen, um der Erreichung der Vereinsziele zu dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Ehrenmitglieder. Minderjährige Mitglieder üben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, mit 2/3- Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit aufnehmen.
3. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Bekanntgabe des Annahmebeschlusses wirksam.

4. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Vereinsgegenstände sind mit einer Frist von 2 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz in vollem Umfang zu leisten.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
9. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei ist die Offenheit des Vereins angemessen zu berücksichtigen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den gesetzlich zugelassenen Rahmen nicht übersteigen.
5. Näheres regelt die **Beitragsordnung**, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
- b) Änderungen der Satzung,
- c) die Beitragsordnung und Datenschutzverordnung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f) Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes aus dem Verein,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, oder für Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds, jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

2. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Dringlichkeitsantrag entscheidet der Vorstand. Der abgelehnte Dringlichkeitsantrag kann auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Jede ordnungsgemäß berufene Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer E-Mail-Abstimmung oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

5. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

6. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Protokolle von Mitgliederversammlungen liegen beim Vorstand zur Einsicht aus. Protokolle gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung Widerspruch eingelegt wurde und die folgende ordentliche Mitgliederversammlung über den Widerspruch abschließend entschieden hat.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- dem musikalischen Fachwart

2. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich

- der stellvertretende Schatzmeister,
- der stellvertretende Schriftführer,
- der Instrumentenwart,
- der Zeugwart und
- der Jugendwart

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Es sind Neuwahlen anzusetzen, wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig ausscheiden.

6. Die Vorstandsmitglieder mit dem Amt des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des musikalischen Fachwarts, des stellvertretenden Schriftführers und des Zeugwartes (Wahl A, erfolgt in Jahren mit geraden Jahreszahlen) und die Vorstandsmitglieder mit dem Amt des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des stellvertretenden Schatzmeisters, des Instrumentenwarts und des Jugendwartes (Wahl B, erfolgt in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen) werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren im alternierenden Wahlrhythmus gewählt. Das heißt, dass in einem Jahr über die Besetzung des Gesamtvorstandes gemäß Wahl A und im anderen Jahr über die Besetzung des Gesamtvorstandes gemäß Wahl B abgestimmt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes in Abwesenheit ist bei Vorlage einer gültigen Einverständniserklärung zulässig. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Wahl durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen.

§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- d) Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Ausschluss oder Streichung von Vereinsmitgliedern.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann weitere Ordnungen erlassen, z.B. Übungsleiterordnung, Hausordnung, Sitzungsordnung.

§ 11 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
3. Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder für die gesamte Sitzung Mitglieder und Nichtmitglieder hinzuziehen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu billigen.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer im alternierenden Wahlrhythmus (gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung) für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Mindestens 2 Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung des Vereins und ggf. vorhandener Nebenkassen. Zeit, Ort und Umfang der Prüfung werden von den Kassenprüfern festgelegt.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Als Mitglied des Hessischen Musikverband e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, das gespielte Instrument und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständigen Adressen, die Telefonnummern, die E-Mail-Adressen, Beginn und Ende der Funktionen sowie die Bezeichnung der Funktionen im Verein übermittelt. Im Rahmen von Weiterbildungen meldet der Verein die Ergebnisse.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war, oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein Änderungen von Daten aus Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 14 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die **Datenschutzordnung** wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Musikverband e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch bei seinem Eintritt ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung.

Diese Satzung enthält Änderungen der § 3 bis 6 (jetzt zusammengefasst in § 3 und 4), § 8, 13, 14 und 15 (jetzt zusammengefasst in § 6 bis 8), § 10 (jetzt § 10 und 11), § 16 (gestrichen) und § 17.

Die Änderungen erlangen Rechtskraft mit Wirkung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2024, nach Eintragung im Vereinsregister.

Für den Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender